

Merkblatt

Bezirkspersonalrat Hauptschule im Regierungsbezirk Köln Stand: 08/2021



Sonderurlaubsregelungen

Rechtsgrundlagen sind die Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW - FrUrlV NRW und der TV-L in den jeweils gültigen Fassungen

Beurlaubungen, die die Dauer eines Tages unterschreiten, sind als Dienstbefreiung anzusehen.

Gemäß § 33 der FrUrlV kann **Beamtinnen und Beamten**, nach § 29 TV-L **Tarifbeschäftigten**, aus wichtigen persönlichen Gründen Urlaub unter Beschränkung auf das notwendige Maß gewährt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Die Zuständigkeit für die Genehmigung von Sonderurlaub aus persönlichen Gründen aus den nachstehenden Anlässen und für Fortbildungsveranstaltungen weiterer Träger liegt bei bis zu 5 Tagen pro Kalenderjahr bei der Schulleitung.

Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, wird Beamtinnen und Beamten und Tarifbeschäftigten für die nachfolgenden Anlässe im angegebenen Umfang Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge gewährt:

Gründe	Arbeitstage
Niederkunft der Ehefrau oder eingetragenen Lebenspartnerin	1
Tod der Ehefrau oder des Ehemannes, des/der eingetragenen Lebensp., eines Kindes oder Elternteils	2
Umzug aus dienstlichem Grund an einen anderen Ort	1
25-, 40-, und 50-jähriges Dienstjubiläum	1
Schwere Erkrankung eines/r Angehörigen, soweit diese(r) in demselben Haushalt wohnt, ärztlicherseits die Erforderlichkeit bescheinigt wird und eine andere Person zur Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht	1
Schwere Erkrankung eines Kindes, wenn es jünger als 12 Jahre oder behindert ist, ärztlicherseits die Erforderlichkeit bescheinigt wird und eine andere Person zur Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht.	4 pro Kind, höchstens aber 12
Schwere Erkrankung der Betreuungsperson eines Kindes, wenn eine andere Person zur Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht, die Lehrkraft die Betreuung selbst übernehmen muss, das Kind jünger als 8 Jahre oder behindert und dauernd pflegebedürftig ist.	4
Beamtinnen und Beamten und Tarifbeschäftigte, deren Einkünfte die allgemeine Jahresentgeltgrenze für die gesetzliche Krankenversicherung nicht überschreiten, können für jedes erkrankte Kind bis zu 10 Tage (bei Alleinerziehenden bis zu 20 Tage) Dienstbefreiung erhalten, allerdings bei mehreren Kindern nicht mehr als 25 (Alleinerziehende 50) Tage im Kalenderjahr.	
Urlaub in sonstigen dringenden Fällen	3

Zu den Regelungen bei Erkrankung bestehen in 2021 befristete Corona-Sonderregelungen mit zusätzlichen Sonderurlaubstagen!

Weitere Anlässe für Sonderurlaub bei Fortzahlung der Bezüge:

Zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten veranlasst sind, ebenso zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 25 FrUrlV).

Urlaub für staatsbürgerliche, berufliche, kirchliche, gewerkschaftliche, sportliche oder sonstige Zwecke bis zu insgesamt 5 Tagen im Kalenderjahr (§ 26 FrUrlV).

Urlaub **ohne Besoldung** kann bewilligt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen (§ 34 FrUrlV).

Besondere Fälle und Situationen erfordern eine unbürokratische Regelung in der Schule. Z.B. kann evtl. ausfallender Unterricht nachgearbeitet werden oder ein Tausch unter Kollegen den Stundenausfall verhindern, darüber ist die Schulleitung vorab zu informieren und einvernehmen herzustellen.

Dieses Merkblatt finden Sie auf: www.personalrat-hauptschule-koeln.de

Bezirkspersonalrat Hauptschule bei der Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10 • 50667 Köln • Zi. K18 • Tel. 0221-147 2240 • E-Mail: lpr-hs@bezreg-koeln.de